

Satzung des Städtischen Musikvereins Wesel e. V.

Zuletzt geändert am 11.7.2019

Name und Sitz

§ 1. Der Verein führt den Namen „Städtischer Musikverein Wesel e.V.“ und hat seinen Sitz in Wesel. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck

§ 2. Der Verein dient der Musik und Musikerziehung. Er verwirklicht diese Ziele durch Chorarbeit, Arbeitsgemeinschaften für Musik, Konzertveranstaltungen und Vorträge. Eine wesentliche Aufgabe sieht er in der Einwirkung auf die Jugend, die kostenlos oder zu einem ermäßigten Unkostenbeitrag, an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen kann. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§. 52 ff. Abgabenordnung 1977. Seine Aufgaben sollen in enger Verbindung mit der Stadt Wesel und dem Kreis Wesel verwirklicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§ 3. Mitglieder können werden: Einzelpersonen, und juristische Personen. Über den Antrag auf Aufnahme, der schriftlich und mündlich gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Chormitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Einbeziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 6. Die Chorarbeit wird in der Chorordnung geregelt.

Organe des Vereins

§ 7. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung.

§ 8. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorsitzenden durch Rundschreiben an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
3. die Neuwahl des Vorstandes
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Änderung des Mitgliedsbeitrages
7. Auflösung des Vereins.

§ 9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen. Die Niederschrift ist von einem Schriftführer anzufertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 12. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, zwei Schriftführern, dem Schatzmeister und **vier** Beisitzern. Außerdem ist der jeweilige Chorleiter Mitglied des Vorstandes. Aufgabe des Vorstandes ist, den Verein nach außen zu vertreten, Konzerte zu planen und durchzuführen, weitere Veranstaltungen anzubieten, die Mitgliederversammlung zu leiten und alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. **Zur Durchführung seiner Aufgaben erstellt der Vorstand für sich eine „Geschäftsordnung für den Vorstand“.**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die einzelnen Personalvorschläge wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung kann offen erfolgen, wenn nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung fordert. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, die beiden Schriftführer und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt. **Die Vertretung ist in der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.**

§ 14. Alle Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt. Auf Antrag können Auslagen, die im Interesse des Vereins gemacht sind, ersetzt werden, soweit die Vermögenslage es zulässt.

Vermögensbindung

§ 15. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückvergütung der gezahlten Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§.16. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Wesel, zu.

Karl Schmitz

1. Vorsitzender